

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 20. September 1888.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Kundmachung des k. k. Finanzministeriums v. 17. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 62, betr. die Errichtung eines Steuer- und gerichtl. Depositenamtes in Fünfhaus. — 2. Viehseuchen-Übereinkommen mit Italien. — 3. Markenschutz-Übereinkommen mit Dänemark. — 4. Ministerialverordnung vom 20. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 71, betr. die Zuweisung der Gemeinde Wimberg zum Bezirksgerichte Pöggstall. — 5. Gesetz vom 26. Mai 1888, R. G. Bl. Nr. 75, betr. die Execution auf die Bezüge von Privatbeamten und auf die von Anstalten, Vereinen und Gesellschaften ihren Mitgliedern gewährten Pensionen zc. — 6. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 7. Kundmachung des n. ö. Landesauschusses v. 10. März 1888, R. G. Bl. Nr. 13, betr. die Landes- und Grundentlastungsfondszuschläge pro 1888. — 8. Statthaltereikundmachung v. 25. März 1888, R. G. Bl. Nr. 18, betr. die Constituirung der Gemeinde Roseldorf. — 9. Statthaltereikundmachung v. 25. März 1888, R. G. Bl. Nr. 19, betr. die Constituirung der Ortsgemeinde Ober-Edlitz. — 10. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 11. Statthaltereierlaß vom 21. Juni 1886, Z. 35.792, betr. den Hausrhandel mit Essigproducten durch die Bewohner von Munc und Sejane im Küstenlande. — 12. Statthaltereierlaß v. 13. Oct. 1887, Z. 54.907, betr. Fahrpreismäßigungen für die vermittelst Eisenbahn auf Landes- oder Gemeindefosten stattfindende Beförderung von mittellosen Irren und Siechen. — 13. Statthaltereierlaß v. 16. Dec. 1887, Z. 68.322, betr. die behördliche Nummerirung der in Wien verkehrenden Bierwagen. — 14. Statthaltereierlaß v. 31. Dec. 1887, Z. 60.556, betr. Vorkehrungen bezüglich der Leichen der auf dem Transporte in ein öffentl. k. k. Krankenhaus Verstorbenen. — 15. Statthaltereierlaß v. 13. Jänner 1888, Z. 67.571, betr. den Kostenersatz bei Austragung von Lohnstreitigkeiten im politischen Wege. — 16. Circularverordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums v. 13. Jänner 1888, Nr. 7507, betr. die Einjährig-Freitwilligen-Begünstigung der Schüler der Handelsakademie in Innsbruck. — 17. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 24. Jänner 1888, Z. 3753, betr. die Verzeichnisse der sogen. unbesteuerten Erbschaften. — 18. Statthaltereierlaß v. 22. Jänner 1888, Z. 1097, betr. das gedruckte Verzeichniß und die Veränderungsausweise im Stande der zum Gistabfahre berechtigten Gewerbetreibenden. — 19. Statthaltereierlaß v. 29. Jänner 1888, Z. 2676, betr. den Checonsens für österr. und ungar. Staatsangehörige in Bosnien und in der Herzegowina. — 20. Note des k. k. Landesgerichtes Wien v. 28. Oct. 1887, Z. 88.359, betr. das Vorzugsrecht von bei einem Concurse angemeldeten frommen Gebühren vor anderen Pfandgläubigern. — 21. Statthaltereierlaß v. 18. Dec. 1887, Z. 68.314, betr. das freie Gewerbe der Erzeugung isolirter Kupferdrähte. — 22. Statthaltereierlaß v. 3. Jänner 1888, Z. 68.185, betr. die Verpflegstare in den k. k. Krankenanstalten in Wien pro 1888. — 23. Note des Magistrates Budapest v. 12. Jänner 1888, Z. 45.591, betr. die Einbeziehung der Geldgebarung der dortigen Spitäler in die hauptstädtische Centralcasse. — 24. Statthaltereierlaß v. 19. Jänner 1888, Z. 817, betr. die directe Vorlage von eine besondere Intervention des k. k. Ministeriums des Innern nicht erheischenden Staatsbürgerrechtsacten an das k. k. Ministerium des Außern. — 25. Finanz-Bezirks-Directions-Note v. 25. Jänner 1888, Z. 572, betr. die Stempelfreiheit von Anzeigen über die Geschäftsverlegung innerhalb derselben Gemeinde bei freien und handwerksmäßigen Gewerben. — 26. Statthaltereierlaß v. 31. Jänner 1888, Z. 403, betr. die Beforgung der Consulargeschäfte durch die k. niederländische Gesandtschaft. — 27. Statthaltereierlaß v. 31. Jänner 1888, Z. 542, betr. die Vertretung des argentinischen Generalconsuls durch den Viceconsul. — II. Gemeinderathsbeschlüsse.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Kundmachung des Finanzministeriums vom 17. Mai 1888,
betreffend die Errichtung eines Steuer- und gerichtlichen Depositenamtes in Fünfhaus in
Niederösterreich.

(R. G. Bl. vom 23. Mai 1888, Nr. 62.)

Anlässlich der Errichtung eines Bezirksgerichtes in Fünfhaus (R. B. Bl. Jahrgang 1882,
Nr. 176 und Jahrgang 1888, Nr. 25) wird auf Grund der Allerhöchsten Entschliessung vom

15. Mai 1888 ein Steuer- und gerichtliches Depositenamt in Fünfhaus aufgestellt, welches seine Amtswirksamkeit mit 1. Juni 1888 beginnen wird.

Von diesem Zeitpunkte an wird die bisher zum Bezirke des Hauptsteueramtes in Sechshaus gehörige Ortsgemeinde Fünfhaus aus diesem Steueramtsbezirke ausgeschieden und dem Steueramte in Fünfhaus zugewiesen.

Dunajewski m. p.

2.

Aus dem Viehseuchen-Uebereinkommen vom 7. December 1887, zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien.

(Abgeschlossen zu Rom am 7. December 1887, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 18. April 1888, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen am 2. Mai 1888 zu Rom stattgefunden hat.)

(R. G. Bl. vom 25. Mai 1888, Nr. 65.)

Artikel 1.

Die beiden hohen vertragschließenden Theile verpflichten sich, jene Maßregeln durchzuführen, welche geeignet sind, den freien Verkehr der von einer ansteckenden Krankheit ergriffenen oder derselben verdächtigen Thiere, sowie von Gegenständen, welche Träger des Ansteckungstoffes sein können, zu verhindern, sowie in ihren Gebieten ausgebrochene Thierseuchen auf die rascheste Weise zu tilgen.

Die hohen vertragschließenden Theile werden in ihren officiellen Zeitungen wöchentlich ein, den Stand der Thierseuchen während der Berichtsperiode genau darstellendes Bulletin veröffentlichen. Diese Bulletins werden unverweilt der Regierung des anderen vertragschließenden Theiles zugemittelt werden.

Wenn in dem Gebiete eines der beiden vertragschließenden Theile die Kinderpest ausbricht, wird der Regierung des anderen Theiles von dem Ausbruche und der Verbreitung derselben auf telegraphischem Wege direct Nachricht gegeben werden.

Ueber die Wege der Einschleppung und Verbreitung der Kinderpest wird eine eingehende Erhebung gepflogen und das Ergebnis derselben den Behörden des Landes, welches von der Einschleppung der Seuche bedroht erscheint, bekannt gegeben werden.

Wenn die Kinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in einer weniger als 75 Kilometer von der Grenze entfernten Localität aufgetreten ist, werden die Behörden des betreffenden Bezirkes dies allsogleich, wenn thunlich im telegraphischen Wege, den zuständigen Behörden des Nachbarlandes direct anzeigen.

Artikel 2.

Wenn die Kinderpest oder eine andere ansteckende Thierkrankheit in den Gebieten eines der vertragschließenden Theile ausgebrochen ist, wird der Verkehr mit den durch die ausgebrochene Seuche gefährdeten Thiergattungen, sowie mit den der Verschleppung der Ansteckungstoffe verdächtigen Gegenständen aus den nicht verseuchten Gegenden in die Gebiete des anderen Theiles nur jenen Beschränkungen unterworfen werden, welchen auf Grund der veterinärpolizeilichen Gesetze und Vorschriften nach Maßgabe der Verbreitung der ausgebrochenen Thierseuche und des Grades ihrer Bedenklichkeit auch in diesem letzteren Lande die aus den nicht verseuchten Gegenden desselben kommenden Thiere und Gegenstände der bezeichneten Art unterliegen.

Für die Ein- und Durchfuhr von Wiederkäuern und Schweinen haben jedoch unter allen Umständen und auch in seuchenfreier Zeit folgende Bestimmungen zu gelten:

1. Die betreffenden Thiere müssen mit Viehpässen gedeckt sein, welche von der Gemeindebehörde des Provenienzortes derselben ausgestellt sind, in welchen die Zahl der Viehstücke, die Beschreibung und besondere Merkmale derselben, sowie deren Bestimmungsort ersichtlich gemacht sein muß; ebenso muß in diesen Pässen die Bestätigung enthalten sein, daß das betreffende Vieh in dem Orte der Ausstellung des Viehpasses durch 14 Tage gestanden ist, daß in diesem Orte seit 30 Tagen keine die betreffende Thiergattung gefährdende ansteckende Thierkrankheit herrsche, und daß das Vieh beim Abtriebe gesund befunden worden ist.

In Zeiten herrschender Thierseuchen kann — den Fall eines Transportes mittelst durchgehender Eisenbahnwaggons oder Schiffe ausgenommen — überdies der Nachweis gefordert werden, daß das Vieh durch keine verseuchten Gegenden transportirt worden ist.

Die Dauer der Gültigkeit der Viehpässe beträgt 10 Tage. Läuft diese Frist während des directen Transportes ab, so muß, damit diese Certificate durch weitere 10 Tage Gültigkeit erhalten, das Vieh einer neuerlichen thierärztlichen Untersuchung unterzogen und hiebei vollkommen gesund befunden werden, was auf dem Passe zu bestätigen ist.

2. Die Einfuhr der genannten Thiere darf — den Transport mittelst Eisenbahnen und Dampfschiffen ausgenommen — nur an hiefür von jedem der vertragsschließenden Theile alljährlich im Voraus zu bestimmenden Tagen und Grenzpunkten stattfinden.

3. Jeder der vertragsschließenden Theile behält sich das Recht vor, eine sanitäre Beschau der für die Ein-, beziehungsweise Durchfuhr bestimmten Thiere der genannten Gattungen beim Grenzübertritte an den bestimmten Punkten vornehmen zu lassen.

Vieh, welches mit unregelmäßigen Viehpässen versehen ist, oder welches an einer ansteckenden Krankheit leidet, oder in Betreff welches ein begründeter Verdacht vorhanden ist, daß es den Keim der Ansteckung in sich trägt, kann zurückgewiesen werden.

Wird bei einem Viehtransporte bei der veterinär-ärztlichen Beschau an der Grenze die Rinderpest constatirt, so ist die zuständige Behörde ermächtigt, das krank befundene Thier tödten und die Thiercadaver unschädlich beseitigen zu lassen. Die Regierung des anderen vertragenden Staates ist jedoch hievon unter protokollarischer Darstellung des Falles behufs Anordnung der nöthigen Vorsichtsmaßregeln und eventueller Abordnung eines Staatsthierarztes unverweilt zu verständigen.

Bei der Verbreitung der Rinderpest nahe an der Grenze kann der Eintritt von Wiederkäuern für die Dauer der Gefahr verboten werden.

Wenn andere Thierkrankheiten eine große Verbreitung in den nächst der Grenze gelegenen Orten erlangen, kann der Eintritt der durch diese Krankheit gefährdeten Thiergattungen für die Dauer der Gefahr verboten werden. Doch werden in diesem letzteren Falle die aus seuchenfreien Orten unmittelbar anlangenden Viehtransporte, vorausgesetzt daß sie mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff vor sich gehen, und daß der gute Gesundheitszustand der Thiere beim Grenzübertritte festgestellt wurde, zur Ein- und Durchfuhr zugelassen werden.

Zur Zeit des Herrschens ansteckender Thierkrankheiten wird jeder der beiden hohen vertragsschließenden Theile hinsichtlich der Ein- und Durchfuhr thierischer Rohproducte die in den Veterinärgeetzen und Vorschriften geltenden Bestimmungen anwenden.

Unter allen Umständen ist die Einfuhr von Molkereiproducten, von ausgeschmolzenem Talg, von gewaschener oder calcinirter, in Säcken oder Ballen verpackter Schafwolle und von trockenen oder gesalzenen, in Kisten oder Fässern verpackten Därmen zulässig.

Die Ein- und Durchfuhr anderer frischer, sowie trockener thierischer Rohstoffe und im Allgemeinen von thierischen Rohstoffen kann aus Gründen der Veterinärpolizei an nachstehende Bedingungen geknüpft werden:

- a) Wenn es sich nicht um Transporte mittelst Eisenbahn oder Dampfschiff handelt, so kann die Einfuhr dieser Producte auf zu diesem Zwecke bestimmte Grenzpunkte beschränkt werden;
- b) die Transporte müssen mit Certificaten gedeckt sein, welche bestätigen, daß ansteckende Thierkrankheiten weder in dem Ursprungsorte noch in einem Umkreise von 30 Kilometer von demselben bestehen.

Artikel 6.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird gleichzeitig mit dem am heutigen Tage abgeschlossenen Handels- und Schiffahrtsvertrage in Kraft treten und die gleiche Dauer haben wie dieser.

Die hohen vertragschließenden Theile behalten sich das Recht vor, an diesem Uebereinkommen einvernehmlich alle Modificationen vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen, und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

3.

Rundmachung der k. k. Regierung vom 25. Mai 1888, betreffend die Vereinbarung mit der königlich dänischen Regierung wegen wechselseitigen Schutzes der Fabriks- und Handelsmarken. (R. G. Bl. vom 25. Mai 1888, Nr. 66.)

Um den Gewerbetreibenden in Oesterreich-Ungarn und in Dänemark den wechselseitigen Schutz ihrer Fabriks- und Handelsmarken zu sichern, haben die hiezu gehörig bevollmächtigten Unterzeichneten die nachstehenden Bestimmungen festgesetzt.

Artikel I.

Die Unterthanen eines jeden der hohen vertragschließenden Theile werden in Allem, was die Fabriks- und Handelsmarken jeglicher Art betrifft, in den Gebieten und Besitzungen des anderen Theiles dieselben Rechte genießen, wie die eigenen Staatsangehörigen.

Jedoch werden die dänischen Staatsangehörigen in Oesterreich-Ungarn und die österreichischen und ungarischen Staatsangehörigen in Dänemark diese Rechte nicht in einer größeren Ausdehnung und nicht während einer längeren Zeitdauer genießen können als in ihrem eigenen Lande.

Artikel II.

Die Angehörigen des einen der hohen vertragschließenden Theile, welche den Schutz ihrer Marken in den Gebieten des anderen Theiles zu genießen wünschen, haben die Hinterlegung dieser Marken nach Maßgabe der in den letzteren Gebieten geltenden Vorschriften, und zwar in Oesterreich-Ungarn bei den Handels- und Gewerbekammern in Wien und in Budapest, und in Dänemark bei dem Registrirungsamte für Fabriks- und Handelsmarken in Kopenhagen zu bewirken.

Artikel III.

Das gegenwärtige Uebereinkommen wird bis zum Ablaufe eines Jahres nach erfolgter Kündigung seitens des einen oder des anderen der hohen vertragschließenden Theile in Kraft bleiben, und werden die Bestimmungen desselben mit dem Tage seiner Bekanntmachung in Wirksamkeit treten.

Urkund dessen haben die Unterzeichneten das gegenwärtige Uebereinkommen unterfertigt und demselben ihre Siegel beigedrückt.

So geschehen in zweifacher Ausfertigung zu Kopenhagen am 9. Februar 1888.

(L. S.) Franckenstein m. p.

(L. S.) G. D. Rosenörn-Lehn m. p.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 20. Mai 1888,
betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Wimberg bei Pisching zu dem Sprengel des
Bezirksgerichtes Pöggstall in Niederösterreich.
(R. G. Bl. vom 29. Mai 1888, Nr. 71.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Ortsgemeinde Wimberg aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Persenbeug ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Pöggstall zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

5.

Gesetz vom 26. Mai 1888,
betreffend die Execution auf die Bezüge der im Privatdienste dauernd Angestellten und
ihrer Hinterbliebenen, ferner auf Pensionen, Provisionen, Unterhalts- und Erziehungs-
gelder, welche von Anstalten, Vereinen oder Gesellschaften an ihre Mitglieder und deren
Hinterbliebenen verliehen werden.
(R. G. Bl. vom 5. Juni 1888, Nr. 75.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Der §. 2 des Gesetzes vom 29. April 1873 (R. G. Bl. Nr. 68) wird abgeändert und hat in Zukunft zu lauten, wie folgt:

§. 2. Der Gehalt und die sonstigen Dienstesbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen können durch solche Verfügungen nicht getroffen werden, wenn der Gesamtbetrag dieser Bezüge jährlich 800 Gulden nicht übersteigt. Als dauernd in diesem Sinne gilt das Dienstverhältniß, wenn dasselbe nach Gesetz, Vertrag oder Gewohnheit mindestens auf ein Jahr bestimmt, oder bei unbestimmter Dauer für die Auflösung eine Kündigungsfrist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

Übersteigt der Gesamtbetrag der jährlichen Bezüge 800 Gulden, so kommen in Ansehung des Ueberschusses die allgemeinen Vorschriften über die Sicherstellung und Execution zur Anwendung.

Artikel II.

Von Ruhegehülften, welche den im Privatdienste dauernd Angestellten (§. 2 des Gesetzes vom 29. April 1873, R. G. Bl. Nr. 68) von ihren Dienstgebern gewährt werden, dann von den Bezügen, welche wegen der Dienste dieser Personen den Witwen oder Kindern derselben von dem Dienstgeber verliehen worden sind, ferner von jenen Pensionen, Provisionen, Unterhalts- und Erziehungsgeldern, die von Anstalten, Gesellschaften oder Vereinen, welche die Unterstützung oder Versorgung ihrer Mitglieder und deren Hinterbliebenen zum Zwecke haben, an diese verabreicht werden, unterliegt der Execution nur derjenige Betrag, um welchen der aus diesem Anlasse gebührende Jahresbezug den Betrag von 500 Gulden übersteigt.

Von einer Abfertigung, welche einem im Privatdienste dauernd Angestellten oder der Witwe oder den Kindern desselben von dem Dienstgeber gewährt wird, unterliegt der Execution gleichfalls nur derjenige Betrag, um welchen die Abfertigung den Betrag von 500 Gulden übersteigt.

Wegen eines Anspruches auf Leistung des aus dem Gesetze gebührenden Unterhaltes, sowie wegen der Steuern und öffentlichen Abgaben mit Inbegriff der zu Zwecken der öffentlichen Verwaltung ausgeschriebenen Zuschläge und der Vermögensübertragungsgebühren kann jedoch auf diese Bezüge ohne Beschränkung Execution geführt werden.

Soweit für einzelne der bezeichneten Bezüge durch bestehende Privilegien eine über die vorstehenden Bestimmungen hinausreichende Executionsfreiheit gewährt wird, hat es bei denselben zu verbleiben.

Artikel III.

Die in den Artikeln I und II bezeichneten Bezüge können, soweit sie der Execution entzogen sind, auch nicht durch Sicherungsmaßregeln getroffen werden.

Artikel IV.

Die Anwendung der in den Artikeln I bis III enthaltenen Bestimmungen kann durch ein zwischen dem Executionsführer und dem Executen getroffenes Uebereinkommen weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

Jede diesen Bestimmungen widersprechende Verfügung durch Cession, Anweisung, Verpfändung oder durch ein anderes Rechtsgeschäft ist ohne rechtliche Wirkung.

Artikel V.

Die vor Beginn der Wirksamkeit dieses Gesetzes auf die in den Artikeln I und II bezeichneten Bezüge erwirkten Verbote sind, insoweit sie mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar erscheinen, auf Antrag des Schuldners aufzuheben.

Dingliche Rechte, welche vor diesem Zeitpunkte auf Grund eines zwischen den Parteien getroffenen Uebereinkommens oder durch Executionsmaßregeln, mit Inbegriff der Execution zur Sicherstellung erworben wurden, werden in ihrem Bestande, sowie in ihrer weiteren Geltendmachung durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht berührt.

Artikel VI.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes ist Mein Justizminister beauftragt.

Laing, am 26. Mai 1888.

Franz Joseph m. p.

Caaffe m. p.

Pražák m. p.

6.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

- Unter Nr. 55 Gesetz vom 24. April 1888, betreffend die Veräußerung von zwei zum Zwecke der k. k. Landwehr gewidmeten Realitäten, die Verwendung des Erlöses zur Beschaffung eines Landwehrausrüstungsdepôts und die Bestreitung der durch diesen Erlös nicht gedeckten Herstellungskosten.
- " " 56 Kundmachung des Finanzministeriums vom 27. April 1888, betreffend die Auflassung des mit dem Steueramte in Hjelina vereinigten Nebenzollamtes I. Classe.
- " " 57 Kundmachung des Finanzministeriums vom 30. April 1888, betreffend die Hinausgabe eines Nachtrages zum amtlichen alphabetischen Waarenverzeichnisse vom Jahre 1887 (N. G. Bl. Nr. 55).
- " " 58 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 1. Mai 1888, betreffend die Durchführung des Gesetzes vom 30. März 1873 (N. G. Bl. Nr. 51), wegen zollfreier Behandlung der zum Bau und zur Ausrüstung von Schiffen erforderlichen Gegenstände.
- " " 59 Grenzvertrag vom 7. December 1887, zwischen Oesterreich-Ungarn und Rumänien.
- " " 60 Gesetz vom 1. Mai 1888, womit die Einverleibung von Realitäten in das bestehende freiherrlich von Ludwigstorff'sche Realfideicommiss Guntersdorf bewilligt wird.
- " " 61 Gesetz vom 1. Mai 1888, womit eine Vermehrung des Johann Max Graf Herberstein'schen Fideicommisses bewilligt wird.
- " " 63 Verordnung der Ministerien des Innern, des Handels und der Finanzen vom 19. Mai 1888, betreffend die Aufhebung des Verbotes der Ein- und Durchfuhr von Hadern, altem Tauwerke, für den Handel bestimmten alten Kleidern, gebrauchter Leibwäsche und gebrauchtem Bettzeuge aus Egypten, Frankreich, Algier, Tunis, Italien, Spanien und Gibraltar.
- " " 64 Handels- und Schifffahrtsvertrag vom 7. December 1887, zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien. (Abgeschlossen zu Rom am 7. December 1887, von Seiner k. und k. Apostolischen Majestät ratificirt zu Wien am 18. April 1888, worüber die Auswechslung der beiderseitigen Ratificationen am 2. Mai 1888 zu Rom stattgefunden hat.)*
- " " 67 Concessionsurkunde vom 17. April 1888, für die Localbahn von Gleisdorf nach Weiz.
- " " 68 Gesetz vom 8. Mai 1888, betreffend den Ankauf eines Gebäudes für die böhmische Staatsgewerbeschule in Brünn.
- " " 69 Gesetz vom 20. Mai 1888, womit die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff des Wahlbezirkes in Böhmen, d) Landgemeinden B. 30, abgeändert wird.
- " " 70 Gesetz vom 20. Mai 1888, womit die Bestimmung des Anhanges zur Reichsrathswahlordnung in Betreff der Wahlbezirke in Galizien, a) Großgrundbesitz, B. 19, abgeändert wird.
- " " 72 Gesetz vom 26. Mai 1888, wegen Auflassung des staatlichen Heimfallsrechtes der Kaiser Franzens-Kettenbrücke in Prag.

*) Mag. B. Bl. ex 1888, Nr. 2, pag. 28.

Unter Nr. 73 Finanzgesetz für das Jahr 1888, vom 30. Mai 1888.

„ „ 74 Verordnung der Ministerien der Finanzen und des Handels vom 24. Mai 1888, betreffend die Bedingungen der zollbegünstigten Abfertigung von Sohlenleder und Dachsalzziegeln aus bestimmten Gegenden Italiens.

„ „ 76 Rundmachung des Finanzministeriums vom 3. Juni 1888, betreffend die Aufhebung der die Pferdeausfuhr beschränkenden Maßnahmen.

7.

Rundmachung des n. ö. Landesauschusses vom 10. März 1888, Z. 7953, betreffend die Landes- und Grundentlastungsfonds-Zuschläge für das Jahr 1888.

(L. G. u. B. Bl. vom 29. März 1888, Nr. 13.)

Seine k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschliebung vom 29. Februar 1888 zu genehmigen geruht, daß auf Grund des vom n. ö. Landtage in seiner Sitzung vom 5. Jänner 1888 gefaßten Beschlusses zur Bedeckung der Landes- und Grundentlastungserfordernisse des Erzherzogthums Oesterreich unter der Enns im Jahre 1888 folgende Umlagen in der bisherigen Weise und unter Aufrechthaltung der bestehenden gesetzlichen Befreiungen eingehoben werden, und zwar:

a) von der Grund- und Gebäudesteuer:

für den Landesfond	achtzehn Kreuzer,
für den Grundentlastungsfond	zwei „

zusammen zwanzig Kreuzer;

b) von der Erwerb- und Einkommensteuer inclusive aller Staatszuschläge:

für den Landesfond	dreizehn Kreuzer,
für den Grundentlastungsfond	zwei „

zusammen fünfzehn Kreuzer;

c) von der fünfprocentigen Steuer aus dem Ertrage jener hauszinssteuerfreien Häuser in Wien, welche die Zinssteuerfreiheit auf Grund der kaiserlichen Verordnung vom 14. Mai 1859 genießen, und bezüglich welcher daher eine ideale Hauszinssteuer nicht vorgeschrieben wird:

für den Landesfond	dreiundzwanzig Kreuzer,
für den Grundentlastungsfond	zwei „

zusammen fünfundzwanzig Kreuzer.

8.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 25. März 1888, Z. 15.081,

betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinde Roseldorf von der Orts-
gemeinde Senning und Constituirung der ersteren als selbständige Ortsgemeinde.

(L. G. u. B. Bl. vom 14. April 1888, Nr. 18.)

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 12. März 1888, Z. 4655,
haben Seine k. u. k. Apostolische Majestät mit der Allerhöchsten Entschließung vom 9. März 1888
den Beschluß des n. ö. Landtages vom 3. December 1887, mit welchem die Trennung
der Katastralgemeinde Roseldorf von der Ortsgemeinde Senning im politischen Bezirke
Korneuburg und die Constituirung der ersteren als selbständige Ortsgemeinde bewilligt wurde,
allergnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pösfinger m. p.

9.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der
Enns vom 25. März 1888, Z. 15.896,

betreffend die Bewilligung zur Trennung der Katastralgemeinden Ober-Edlitz und Egg-
manns von der Ortsgemeinde Nieder-Edlitz im politischen Bezirke Waidhofen an der Thaya
und Constituirung dieser Katastralgemeinden als eine selbständige Ortsgemeinde unter dem
Namen „Ober-Edlitz“.

(L. G. u. B. Bl. vom 14. April 1888, Nr. 19.)

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 16. März 1888, Z. 4986,
haben Seine k. und k. Apostolische Majestät mit Allerhöchster Entschließung vom 14. März 1888
den Beschluß des n. ö. Landtages vom 9. December 1887, mit welchem die Trennung der
Katastralgemeinden Ober-Edlitz und Eggmanns von der Ortsgemeinde Nieder-Edlitz im poli-
tischen Bezirke Waidhofen an der Thaya und die Constituirung dieser Katastralgemeinden zu
einer selbständigen Ortsgemeinde unter dem Namen „Ober-Edlitz“ bewilligt wurde, aller-
gnädigst zu genehmigen geruht.

Dies wird zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Pösfinger m. p.

10.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

- Unter Nr. 11 Gesetz vom 26. Februar 1888, betreffend die Regulirung des Poybaches in
den Gemeinden Poyzdorf, Kechelsdorf, Walterskirchen und Böhmischkrut.
" " 12 Gesetz vom 9. März 1888, womit die Gemeinde Neumarkt an der Hbbs
zur Einhebung einer Brückenmauth an der Hbbsbrücke bei Neumarkt auf
weitere fünf Jahre ermächtigt wird.

- Unter Nr. 14 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 12. März 1888, Z. 14.086, betreffend die den Gemeinden Voitschlag, Troibetsberg, Kaxendorf, Windhag, Dobermannsdorf, Gaunersdorf, Groß-Pertenschlag, Aichbach, Bischofstetten, Pehelsdorf, Heinrichs und Traunstein ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 1 fl. übersteigenden Todtenbeschaugebühren.
- " " 15 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 20. März 1888, Z. 14.839, betreffend die Verlautbarung des zwischen der Staatsverwaltung und dem n. ö. Landesauschusse abgeschlossenen Uebereinkommens über die Ausführung der Verbauung des Kreuzleithenbaches in der Gemeinde Edlitz.
- " " 16 Gesetz vom 2. März 1888, mit welchem die Zeitdauer der Bestimmung für die Bestreitung der Herstellungs- und Erhaltungskosten in der Leithastrecke von Trautmannsdorf abwärts erweitert wird.
- " " 17 Gesetz vom 24. März 1888, womit der Gemeinde Vöslau die Bewilligung zur Einhebung einer Musik- und Verschönerungstaxe auf weitere fünf Jahre ertheilt wird.
- " " 20 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 25. März 1888, Z. 15.897, betreffend die der Gemeinde Untere Sievering ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Grabstellengebühren für im Gemeindegebiete verstorbene Personen.
- " " 21 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 27. März 1888, Z. 15.082, betreffend die den Gemeinden Tulln, Schirmansreith, Grafenschlag, Waasen, Kalksburg, Neulengbach und Markt Piesting ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Gebühren für die Aufnahme in den Gemeindeverband, ferner betreffend die den Gemeinden Markt Piesting, Neulerchenfeld, Schottwien, Theresienfeld, Lichtenwörth und Trumau ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Auflagen auf den Besitz von Hunden.
- " " 22 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 30. März 1888, Z. 17.925, betreffend die der Gemeinde Untere Döbling ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Canalherstellungsgebühren.
- " " 23 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 1. April 1888, Z. 17.924, betreffend die den Gemeinden Emmersdorf, Annaberg und St. Georgen a. d. Leyß ertheilte Bewilligung zur Einhebung von 1 fl. übersteigenden Todtenbeschaugebühren.
- " " 24 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 4. April 1888, Z. 18.583, betreffend die der Stadtgemeinde Waidhofen an der Ybbs ertheilte Bewilligung zur Einhebung einer Auflage von 1 fl. 70 kr. auf jeden Hektoliter im Gemeindegebiete consumirten Bieres.
- " " 25 Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 5. April 1888, Z. 18.929, betreffend die den Gemeinden Stein an der Donau, Kaltenleutgeben, Krems, Jedlesee, MÖdling, Kieseling, St. Pölten, Inzersdorf am Wienerberge und Ahgersdorf ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Miethzinskreuzern.

11.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 21. Juni 1886, Z. 35.792,
M. Z. 237.701,

betreffend den Hausirhandel mit Essigproducten durch die Bewohner von Munc und Sejane im Küstenlande.

Die Genossenschaft der Erzeuger von Spiritus, Liqueur, Essig etc. hat durch ihren Vorstand J. K. unter dem 10. Juni d. J. eine neuerliche Eingabe, betreffend den Hausirhandel mit Essigproducten durch die Bewohner der Ortschaften Munc und Sejane im politischen Bezirke Boloska im Küstenlande an das hohe k. k. Handelsministerium gerichtet.

In dieser Eingabe wird dankend anerkannt, daß in Folge der Weisungen des hohen k. k. Handelsministeriums bei Ertheilung von Hausirbefugnissen dieser Art derzeit mit größerer Strenge vorgegangen werde und die Zahl der befugten Essighausirer demzufolge eine Herabminderung erfahren habe. Es wird jedoch behauptet, daß diese Maßregel praktisch wenig Erfolg übe, weil „die befugten zumeist mehrere Gehilfen aussenden“.

Die Genossenschaft erneuert deshalb die bei früheren Anlässen gestellte Bitte, den Hausirhandel mit Essig völlig aufzuheben, respective die Ertheilung einschlägiger Befugnisse seitens der Bezirkshauptmannschaft Boloska gänzlich einzustellen.

Der Wiener Magistrat wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 21. Juni 1886, Z. 22.351, aufgefordert, der genannten Genossenschaft zu eröffnen, daß sich dasselbe nicht in der Lage sieht, diesem Ansuchen Folge zu geben, nachdem der Bezirkshauptmannschaft Boloska bereits die weitestgehende Einschränkung bei Ertheilung von derlei Befugnissen zur Pflicht gemacht worden ist und thatsächlich die Zahl der ertheilten derlei Hausirbewilligungen eine wesentlich geringere geworden ist.

Die Gestattung, Gehilfen mit sich zu führen, wurde im Jahre 1884 nur sieben Personen und im Jahre 1885, soweit die dem hohen k. k. Handelsministerium zugekommenen Berichte reichen, keinem Essighausirer ertheilt.

Die Aussendung von Gehilfen, wenn sie thatsächlich stattgefunden, dürfte sohin auf einer Ueberschreitung der Berechtigung des betreffenden Hausirers beruhen, und wird sohin bei strenger Handhabung der erlassenen Vorschriften, an welcher mitzuwirken Sache der Genossenschaft wäre, ein Leichtes sein, die Bestrafung derjenigen, welche sich solche Uebertretungen zu Schulden kommen lassen und damit auch die Abstellung des Uebelstandes selbst herbeiführen.

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. October 1887, Z. 54.907,
M. Z. 336.605,

betreffend die Gewährung von Fahrpreisermäßigungen seitens der k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft für die auf Landes- oder Gemeindekosten stattfindende Beförderung von mittellosen Irrensinigen und Siechen.

Laut Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 4. October 1887, Z. 16.299, hat das hohe k. k. Handelsministerium anlässlich des vom böhmischen Landesaus-schusse gestellten Ansuchens um die Einwirkung auf die Verwaltungen der inländischen Privat-

eisenbahnen, damit von denselben für die auf Landes- oder Gemeindefkosten stattfindenden Transporte mittelloser Irresinniger gleiche Fahrpreisermäßigungen, wie sie auf den österr. Staatsbahnen mit den Tarifvorschriften der Generaldirection Nr. 375 und 594 vom Jahre 1885 zugestanden wurden, gewährt werden möchten, die k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft als die derzeit vorstehende Verwaltung in der Conferenz der österr. Eisenbahn-Directoren angewiesen, die angestrebte Gewährung von Fahrpreisermäßigungen zu dem besagten Zwecke zum Gegenstande der Berathung in der Directoren-Conferenz zu machen.

Die genannte Gesellschaft hat nunmehr dem hohen k. k. Handelsministerium berichtet, daß diese Angelegenheit in der am 26. Mai 1887 in Prag abgehaltenen Directoren-Conferenz berathen und den Verwaltungen der Privateisenbahnen sowohl die Ausdehnung der den mittellosen Irresinnigen und deren Begleitern zugestandenen Fahrpreisermäßigung der halben Gebühr des Tarifes für die III. Wagenklasse auf die auf Landes- und Gemeindefkosten beförderten mittellosen Irresinnigen, als auch die Gewährung derselben Begünstigung bei der Beförderung von mittellosen Siechen zur Annahme empfohlen wurde.

Dagegen wurde der Antrag, daß die Stationen ermächtigt werden, lediglich gegen Vorweisung der Legitimationen ohne erst den Auftrag der Verwaltung abzuwarten, im eigenen Wirkungskreise die Beförderung der Irresinnigen zu dem ermäßigten Fahrpreise zu gestatten, ebenso wie der weitere Antrag, für Tobsüchtige, wenn für dieselben die Beistellung eines ganzen Coupé's verlangt wird, das Coupé gegen Zahlung von nur der halben Gebühr beizustellen, abgelehnt.

In einem solchen Falle ist der ganze Fahrpreis für die Anzahl der in dem Coupé untergebrachten Personen zu bezahlen.

Während die definitiven Erklärungen der übrigen Privat-Eisenbahnverwaltungen hinsichtlich der empfohlenen Anträge noch ausständig sind, hat die k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft sich rücksichtlich der eigenen Bahn zur empfohlenen Ausdehnung der Fahrpreisermäßigung für mittellose Irresinnige, beziehungsweise für mittellose Sieche, sowie für deren Begleiter unter Vorbehalt jeder Modification bis auf Weiteres bereit erklärt.

Diese Fahrpreisermäßigung wird seitens dieser Gesellschaft, falls das betreffende Ansuchen der Behörde oder Anstalt zeitgerecht erfolgt, durch Ausstellung eines Certificates, andernfalls aber im Rückvergütungswege durchgeführt werden.

Hievon wird der Magistrat in Folge des Eingangs bezogenen Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern zur weiteren entsprechenden Veranlassung in die Kenntniß gesetzt.

Ueber die Erklärungen der übrigen Privat-Eisenbahnverwaltungen wird laut des bezogenen Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern die Mittheilung seinerzeit nachfolgen.

13.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 16. December 1887, Z. 68.322,
M. Z. 409.446,

betreffend die Auflaffung der von der bestandenen k. k. Obersten Polizeibehörde angeordneten behördlichen Numerirung der in Wien verkehrenden Bierwägen.

Die k. k. Statthalterei findet im Grunde der mit dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. December 1887, Z. 19.656, erhaltenen Ermächtigung dem Ansuchen

des Brauherren-Vereines von Wien und Umgebung um Auflassung der zufolge der Erlässe der k. k. Obersten Polizeibehörde vom 17. April und 24. Mai 1855, Z. Z. 4327 und 6262, angeordneten behördlichen Numerirung der in Wien verkehrenden Bierwägen zu willfahren und anzuordnen, daß es in Zukunft von der obligatorischen Numerirung der in Wien verkehrenden Bierwägen sein Abkommen zu finden hat.

Selbstverständlich wird hiedurch weder die durch das Gesetz vom 17. December 1884, L. G. und B. Bl. Nr. 36*), angeordnete Bezeichnung der Fuhrwerke, noch die durch die h. o. Verordnung vom 15. Mai 1855, Z. 18.848, normirte Verpflichtung der Besitzer von Bierwägen, die Namen der Kutscher der einzelnen Bierfuhrwerke in genauer Evidenz zu halten, berührt.

Hievon wird der Magistrat unter Anschluß der Beilagen des Berichtes vom 25. August 1887, Z. 146.984, behufs sofortiger Durchführung dieser Anordnung und Verständigung des Brauherren-Vereines mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die k. k. Statthalterei von der in Anregung gebrachten obligatorischen Numerirung der einzelnen Pferdegespanne, welche zunächst einen praktischen Werth für die Eigenthümer haben kann, aber mit Rücksicht auf die bestehende Verpflichtung der Besitzer von Bierwägen die Namen der Kutscher der Bierfuhrwerke in Evidenz zu halten, nicht erforderlich erscheint, dermalen absieht.

Die k. k. Polizeidirection in Wien wird unter Einem hievon verständigt.

14.

**Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 31. December 1887, Z. 60.556,
M. Z. 7124,**

betreffend die Amtshandlung bezüglich der Leichen der während der Uebertragung in eines der hiesigen k. k. Krankenhäuser Verstorbenen.

Die Leichen der während des Transportes in eines der hiesigen k. k. Krankenhäuser verstorbenen Personen sind in das betreffende Krankenhaus zur Aufnahmskanzlei zu bringen.

Es wird vor Allem die Aufgabe des in der Aufnahmskanzlei fungirenden Journalarztes sein, das erfolgte Ableben zu constatiren. Auch wird derselbe erforderlichen Falles die nöthigen Wiederbelebungsversuche etc. vorzunehmen oder doch einzuleiten haben.

Während dieser Zeit hat der diensthabende Journalbeamte die Verständigung der Angehörigen zu veranlassen, sowie die zur weiteren Verfolgung eines etwa unterlaufenen sträflichen Vorgehens erforderlichen Erhebungen und nach Umständen deren protokollarische Aufnahme zu besorgen.

Von jedem derartigen Vorfalle ist auf dem kürzesten Wege der mit der Leichenbeschau betraute städt. Arzt des betreffenden Bezirkes, in welchem sich das Krankenhaus befindet, unter Zumittlung der bezüglichen Schriftstücke zu verständigen, und hat derselbe hienach sowie in jedem anderen Falle im Sinne seiner Instruction entweder die Uebertragung der Leiche in die zuständige Leichenkammer oder in jene am Centralfriedhofe ohne Verzug zu veranlassen.

Bis zur Abholung solcher Leichen können dieselben in der Leichenkammer des Krankenhauses beigesetzt werden.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1885, Nr. 1, pag. 15.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 13. Jänner 1888, Z. 67.571,
M. Z. 23.946,

betreffend den Kostenersatz bei im politischen Wege zur Austragung gelangenden Lohnstreitigkeiten.

Die k. k. Statthalterei findet dem Recurse des Gemischtwaarenverschleißers Th. M., gegen die d. ä. Entscheidung vom 30. Juni 1887, Z. 9509, insoweit mit derselben der Genannte für verpflichtet erkannt wurde, seinem gewesenen Commis J. G. den Betrag von 14 fl. als Entschädigung für den Entgang der vierzehntägigen Kündigungsfrist zu bezahlen, aus den Gründen der recurrierten Entscheidung keine Folge zu geben.

Insoweit jedoch mit der angefochtenen Entscheidung auch die Verpflichtung des Recurrenten zum Ersatze des vom Kläger für seine Klage verwendeten Stempels per 50 kr. ausgesprochen wurde, wird der Recurrent in Abänderung der d. ä. Entscheidung von dem letzteren Ersatze losgezählt, weil der Kläger auf einen solchen nach dem Gewerbegesetze keinen Anspruch hat.

Ein solcher Ersatz gebührt auch übrigens dem Recurrenten, abgesehen davon, daß derselbe sachfällig geworden ist, bezüglich seiner Recurskosten, nach dem citirten Gesetze nicht und wird daher die hierauf bezügliche Recursbitte zurückgewiesen.

16.

Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 13. Jänner
1888, Abth. 2, Nr. 7507, M. Z. 49.993,

betreffend die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung der Schüler der Handelsakademie in
Innsbruck.

Im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien wird auf Grund des §. 21, Abth. 5 des Gesetzes vom 2. October 1882 die dreiclassige Handelsakademie in Innsbruck mit den Obergymnasien und Oberrealschulen in Bezug auf die Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung für den Einjährig-Freiwilligendienst gleichgestellt.

Auf die Einjährig-Freiwilligen-Begünstigung haben jedoch nur jene absolvirten Schüler dieser Handelsakademie Anspruch, welche vor dem Eintritte in dieselbe das Untergymnasium oder die Unterrealschule mit mindestens genügendem, zum Aufsteigen in die nächst höhere Classe berechtigenden Erfolge absolvirt haben.

Der §. 119, 1 der Instruction zur Ausführung der Wehrgesetze ist hiernach entsprechend zu ergänzen.

17.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 24. Jänner 1888, Z. 3753, M. Z. 31.167, an sämtliche k. k. Steueradministrationen Wiens, betreffend Anordnungen rücksichtlich der dem Magistrate von den k. k. Steueradministrationen zugesendeten Verzeichnisse der sogenannten unbesteuerten Existenzen.

Nach einer Mittheilung wurden von einigen Steueradministrationen an den Wiener Magistrat im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 26. Juli 1886, Z. 24.360 (h. o. Erlaß vom 4. August 1886, Z. 1014/Pr.), Verzeichnisse über die bisher unbesteuerten Unternehmungen und Beschäftigungen (über die unbesteuerten Existenzen) übermittelt, welche mitunter mehrere Tausend Posten enthalten.

Da die Beamtsbehandlung solcher voluminöser Verzeichnisse mit großen Schwierigkeiten und großem Zeitverluste verbunden ist, so wird die k. k. Steueradministration beauftragt, sofort Specialverzeichnisse nach den einzelnen Gewerbsgruppen, und zwar partienweise — insoweit dies bisher nicht ohnehin geschehen ist — anzufertigen und diese Specialverzeichnisse sogleich nach deren Anfertigung an den genannten Magistrat, welcher von dieser Verordnung in Kenntniß gesetzt wird, unter Berufung auf das bezügliche Generalverzeichnis einzeln zu übersenden. Selbstverständlich unterliegt es keinem Anstande, über einzelne unbesteuerte Existenzen, wie dies auch von einer Steueradministration geschehen ist, die Verhandlung einzuleiten.

18.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 22. Jänner 1888, Z. 1097, M. Z. 30.205,

betreffend das gedruckte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute und die jährlichen Veränderungsausweise im Stande dieser Gewerbetreibenden.

In Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Jänner 1888, Z. 53, wird der Wiener Magistrat in Kenntniß gesetzt, daß das im §. 1 al. 1 der Min.-Verordnung vom 2. Jänner 1886, R. G. Bl. Nr. 10*), erwähnte Verzeichnis der auf Grund der Gewerbeordnung zum Absatze von Giften berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October 1887 von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei bereits in Druck gelegt worden ist.

Der Preis für den Bezug des Verzeichnisses ist der nämliche geblieben, wie für jene nach dem Stande vom 31. October 1885 und 1886.

Nach §. 1 al. 3 der Min.-Verordnung vom 2. Jänner 1886 haben sich sämtliche zum Absatze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute alljährlich mit einem Druckexemplare des zu Beginn des betreffenden Jahres erscheinenden Verzeichnisses zu versehen.

Nun geht aber aus einem, von der k. k. Hof- und Staatsdruckerei unterm 30. Dec. 1887, Z. 4296, an das genannte h. Ministerium erstatteten Berichte hervor, daß im Laufe des Jahres 1887 von dem am 31. December 1886 herausgegebenen Verzeichnisse an Parteien und Buchhändler im Ganzen bloß 258 Exemplare abgesetzt wurden, obgleich die Zahl der zum Giftverschleiß berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October

Siehe M. B. Bl. ex 1886, Nr. 1, pag. 1.

1886 die Zahl von 344 betrug. Hieraus geht hervor, daß eine sehr bedeutende Anzahl dieser Gewerbsleute sich mit dem betreffenden Verzeichnisse gar nicht versehen hat.

Eine derlei Saumseligkeit kann unter keiner Bedingung geduldet werden, da hiedurch der Zweck des Verzeichnisses: die dringend nothwendige Regelung des Giftverkehrs in einer den öffentlichen Rücksichten entsprechenden Weise illusorisch gemacht würde.

Der Wiener Magistrat wird daher angewiesen, sich durch Visitation jedes einzelnen zum Giftabsatz berechtigten Geschäftes die Ueberzeugung zu verschaffen, ob der Gewerbsmann mit dem jeweilig neuesten Verzeichnisse versehen ist, und gegen Saumselige strafweise einzuschreiten.

Nachdem der Zweck des Verzeichnisses ist, eine möglichst genaue Evidenz aller in jenem Jahre, für welches das Verzeichniß gilt, im Besitze von Concessionen zum Giftverschleiß befindlichen Gewerbsleute herzustellen und die Bezeichnung des Verzeichnisses „nach dem Stande vom 31. October“ sich nur deshalb als erforderlich herausstellte, um die Drucklegung noch vor dem 2. Jänner des Gültigkeitsjahres zu ermöglichen, so hat das genannte h. Ministerium zu bemerken gefunden, daß es keinem Anstande unterliegt, vielmehr wünschenswerth erscheint, Concessionen zum Giftverschleiß, wenn sie auch erst nach dem 31. October verliehen wurden, noch in den Veränderungsausweis aufzunehmen.

Der Magistrat wird daher beauftragt, in den nächsten im Sinne der h. v. Erlässe vom 14. Jänner und vom 5. April 1886, Z. 1416*), bezw. Z. 13.840*), bis spätestens 5. Nov. jeden Jahres vorzulegenden, den Wiener Amtsbezirk betreffenden derlei Veränderungsausweisen außer den bis 31. October des betreffenden Jahres erteilten, auch jene Concessionen der in Rede stehenden Art, welche nach dem zuletzt erwähnten Tage, jedoch noch vor der Vorlage des bezüglichen Veränderungsausweises verliehen oder gelöscht worden sind, unter Angabe des Datums der Verleihung, bezw. Löschung nachzuweisen.

Demgemäß wird die d. ä. Vorlage zu umfassen haben:

1. einen Ausweis über alle Veränderungen in dem Stande der zum Absätze von Giften auf Grund der Gewerbeordnung berechtigten Gewerbsleute nach dem Stande vom 31. October des bezüglichen Jahres unter Angabe auch der nach diesem Tage, jedoch vor dem Zeitpunkte der Vorlage dieses Ausweises etwa erfolgten Verleihungen oder Löschungen von derartigen Concessionen und des Datums dieser Verleihungen oder Löschungen;
2. die summarische Nachweisung über die im Verlaufe der betreffenden Berichtsperiode d. ä. ausgestellten Giftbezugslicenzen und Giftbezugscheine, deren Evidenzhaltung im §. 14 der Min.-Verordnung vom 21. April 1876, N. G. Bl. Nr. 60**), gleichfalls strenge vorgeschrieben ist und hiemit neuerlich eingeschärft wird; endlich
3. die Nachweisung, bezw. ausdrückliche Bestätigung,
 - a) daß die oben aufgetragene Visitation bei jedem einzelnen zum Giftabsatz berechtigten Geschäftes durch das Stadtphysicat thatsächlich vorgenommen wurde;
 - b) daß gegen jene Personen, bei welchen aus Anlaß dieser Visitation eine Uebertretung des Absatzes 3 des §. 1 der Min.-Verordnung vom 2. Jänner 1886, N. G. Bl. Nr. 10, constatirt wurde, sofort die Strafamtshandlung eingeleitet und mit der entsprechenden Strenge durchgeführt wurde;
 - c) daß bei diesen beanständeten Gewerbsleuten die erwähnte Visitation innerhalb eines angemessenen Zeitraumes noch ein zweites Mal, bezw. so oft vorgenommen wurde, bis sich d. a. überzeugt worden ist, daß der Beanständete im Besitze des vorgeschriebenen Verzeichnisses sei.

*) Siehe M. B. Bl. ex 1886, Nr. 3, pag. 56, beziehungsweise M. B. Bl. ex 1886, Nr. 4, pag. 79.

**) Siehe M. B. Bl. ex 1876, Nr. 8, pag. 102.

In dem hierüber zu erstattenden Berichte sind auch die Namen der beanstandeten Personen, die denselben auferlegten Strafen und die Anzahl der bei jeder dieser Personen vorgenommenen Visitationen anzugeben, und ist in diesem Berichte ausdrücklich zu constatiren, daß sämtliche Gewerbetreibenden der in Frage stehenden Kategorie im dortigen Bezirke sich nach dem Ergebnisse der vorgenommenen Revisionen im Besitze des oben erwähnten Verzeichnisses befinden.

19.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 29. Jänner 1888, Z. 2676,
N. Z. 38.665,

betreffend den Vorgang bei Ertheilung von Eheconsensen an österreichische und ungarische Staatsangehörige in Bosnien und der Herzegowina.

Mit der Verordnung, welche in dem am 15. Jänner d. J. hinausgegebenen Stücke des Gesetz- und Verordnungsblattes für Bosnien und die Herzegowina verlaublich wurde, regelt die Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina den Vorgang bei der Ertheilung der Eheconsense, welche österreichische und ungarische Staatsangehörige im Grunde der Bestimmungen des §. 12 der Verordnung des k. k. Ministeriums des Aeußern vom 2. Dec. 1857, N. G. Bl. Nr. 234, bei den Kreisbehörden im Occupationsgebiete anzufuchen haben, wenn sie daselbst eine Ehe eingehen wollen.

Der Artikel I. dieser Verordnung bestimmt, daß die Angehörigen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder sich behufs Erlangung des in Rede stehenden Eheconsenses mit dem Atteste über die persönliche Befähigung zur Eheschließung (§. 4 a. b. G. B.), sowie auch mit dem politischen Eheconsense, wenn ein solcher nach den bestehenden Gesetzen ihres Heimatlandes erforderlich ist, auszuweisen haben.

Österreichische Staatsbürger des Civilstandes, welche das 36. Lebensjahr noch nicht überschritten haben und sich weder mit einer ausnahmsweisen Ehebewilligung noch über die vollständige Erfüllung der Wehr- bezw. Stellungspflicht auszuweisen vermögen, noch zu dem im §. 52 der Wehrgezetznovelle vom 2. October 1882, N. G. Bl. Nr. 183, angeführten nicht activen Militär- (Landwehr-) Personen gehören, müssen auch eine Bestätigung ihrer zuständigen politischen Behörde beibringen, daß gegen ihre Verehelichung rücksichtlich der Wehrpflicht kein Hinderniß obwalte.

Das Attest über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung wird von den Bezirkshauptmannschaften des österreichischen Wohnsitzes des Ehemwerbers, bezw. in den mit besonderen Statuten versehenen Städten von den mit der politischen Amtsführung betrauten Gemeindebehörden (Magistraten) auf Grund der von ihnen einzuholenden verläßlichen Auskünfte über Alter, Eigenberechtigung, über den unverehelichten Stand und über die sonstigen diese persönliche Fähigkeit bestimmenden Momente auszustellen sein.

Die Bezirkshauptmannschaften, bezw. Gemeindebehörden haben sich hiebei gegenwärtig zu halten, daß diese Zeugnisse über die persönliche Fähigkeit zur Eheschließung keineswegs die Bedeutung haben, den Mangel jedweden Ehehindernisses zu bescheinigen, und daß in Fällen, wo es sich um Eheschließungen von in Bosnien und der Herzegowina sesshaft gewordenen österreichischen Staatsbürgern handelt, bei denen auf einen Wohnsitz in Oesterreich nicht mehr zurückgegangen werden könnte, oder in Fällen, wo bei dem Nupturienten infolge seines Aufenthaltes im Occupationsgebiete, oder mit Rücksicht auf die Person, mit welcher im Occu-

pationsgebiete die Ehe geschlossen werden soll, besondere, die persönliche Fähigkeit beeinflussende Verhältnisse entstanden sind, welche der Domicilsbehörde in Oesterreich nicht bekannt sein konnten, die Kreisbehörden im Occupationsgebiete verpflichtet sind, den Bestand dieser Fähigkeit des Ehewerbers mit Rücksicht auf diese besonderen Verhältnisse unter Zugrundelegung der hierländigen Ehegesetze der selbstständigen genauen Prüfung zu unterziehen und unter Umständen die Ehebewilligung auch ungeachtet eines beigebrachten Fähigkeitszeugnisses der österreichischen Domicilsbehörde zu versagen.

Was die Bestätigung anbelangt, daß gegen die Berehelichung rücksichtlich der Wehrpflicht kein Hinderniß obwalte, ist zu deren Ausfertigung im Grunde des Erlasses des Landesvertheidigungsministeriums vom 9. April 1883, Z. 1861/389 II. a, die politische Behörde des Heimatsbezirkes des Ehewerbers, respective die evidenzzuständige politische Bezirksbehörde berufen.

Hievon wird der Magistrat im Grunde des Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Inneren vom 12. Jänner d. J., Z. 4839/M. J. ex 1887, zur eigenen Darnachachtung und entsprechenden Verlautbarung, sowie zur Belehrung der künftig im Occupationsgebiete zur Ehe schreitenden österreichischen Staatsbürger über die ihnen diesfalls erwachsenden Obliegenheiten mit dem Beifügen in die Kenntniß gesetzt, daß die Eingang erwähnte Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Herzegowina laut Absatzes V derselben sofort nach der am 15. Jänner l. J. erfolgten Verlautbarung in Wirksamkeit getreten ist.

20.

Ueber den außerordentlichen Revisionsrecurs der k. k. n. ö. Finanzprocuratur noe des k. k. Krankenhausfondes, des n. ö. Landeschulfondes und des allgemeinen Versorgungsfondes gegen die Verordnung des k. k. Oberlandesgerichtes in Wien vom 1. August 1887, Z. 11.212, insoferne mit derselben in der Executionssache einer Sparcasse der Bescheid des k. k. Landesgerichtes in Wien vom 24. Mai 1887, Z. 41.293, betreffend die Vertheilung des Meistbotes für die in eine Concurssmasse gehörige Realität in jenem Theile, wonach die von der k. k. n. ö. Finanzprocuratur angemeldeten frommen Gebühren als Vorzugsposten nicht liquidirt worden sind, über Recurs der k. k. n. ö. Finanzprocuratur in Vertretung der genannten Fonde bestätigt worden ist — hat der k. k. oberste Gerichtshof mit dem Erlasse vom 6. October 1887, Z. 11.020, Nachstehendes entschieden:

In der Erwägung, daß den von einem Nachlasse bemessenen Gebühren zu den frommen Fonden die Eigenschaft von öffentlichen Abgaben nicht bestritten werden kann, und daß die fraglichen Gebühren noch nicht drei Jahre vor der über das Vermögen des Schuldners erfolgten Concurseröffnung rückständig waren, daß dieselben sonach als auf der Creditrealität haftend bei der Vertheilung des Meistbotes für dieselbe schon gemäß §. 31, Absatz 1 der Concursordnung vor den Forderungen der Hypothekargläubiger zur Befriedigung zu gelangen haben, fand der k. k. oberste Gerichtshof dem außerordentlichen Revisionsrecurse der k. k. Finanzprocuratur nach Zulaß des §. 16 des kais. Patentes vom 9. August 1854, Nr. 208 R. G. Bl. Folge zu geben, in Abänderung des in Beschwerde gezogenen gleichförmigen Spruches der Untergerichte auszusprechen, daß den von der k. k. Finanzprocuratur in Vertretung des allgemeinen Versorgungsfondes, des allgemeinen Krankenhausfondes und des n. ö. Landeschulfondes zum Meistbote für die executiv feilgebotene Realität angemeldeten, von dem Nachlasse bemessenen frommen Gebühren das Vorzugsrecht vor allen Pfandgläubigern

gebühre, und hiernach dem Landesgerichte in Wien zu verordnen, dem entsprechend mit der Schöpfung eines neuerlichen Meistbot-Vertheilungs-erkenntnisses vorzugehen.

(Note des k. k. Landesgerichtes Wien vom 28. October 1887, Z. 88.359, M. Z. 361.413.)

21.

Aus Anlaß eines speciellen Falles hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium laut Erlasses vom 13. Dezember 1887, Z. 18.444, ausgesprochen, daß das Gewerbe der Erzeugung isolirter Kupferdrähte nicht zu den an den Befähigungsnachweis gebundenen handwerksmäßigen Gewerben zählt, weil dieses Gewerbe in dem mit der Ministerialverordnung vom 30. Juni 1884, R. G. Bl. Nr. 110, kundgemachten Verzeichnisse der handwerksmäßigen Gewerbe nicht aufgeführt erscheint.

(Statthalterei-Erlaß vom 18. December 1887, Z. 68.314, M. Z. 413.078.)

22.

Die Verpflegstaxe in den k. k. Krankenanstalten in Wien für die Verpflegung und Behandlung von Kranken nach der III. Classe wird für das Jahr 1888 mit den gleichen Beträgen wie sie im Jahre 1887 bestanden hat, und zwar in folgender Weise festgesetzt:

- a) für Auswärtige per Kopf und Tag 95 fr.
- b) „ zahlungsfähige Wiener per Kopf und Tag 45 „
- c) „ zahlungsunfähige „ „ „ „ „ 18 „

(Statthalterei-Erlaß vom 3. Jänner 1888, Z. 68.185, M. Z. 7597.)

23.

Zufolge des vom kön. ungar. Ministerium des Innern genehmigten Regulativs, betreffend das Buchhaltungs- und Cassenwesen der Hauptstadt Budapest, werden vom 1. Jänner 1888 an die Rechnungen über die Verpflegs- und Transportkosten für die in irgend einem der drei Spitäler in Budapest (St. Rochus, St. Johann und in der Alöbergasse) wann immer Verpflegten nicht mehr von den betreffenden Spitalsverwaltungen und Directionen, sondern von der Krankenhaus-Section (VII.) der hauptstädtischen Buchhaltung ausgefertigt und versendet werden; weiters sind die auf diesem Wege einzufordernden und die von Seite der Spitalsverwaltungen bis Ende 1887 bereits beanspruchten Verpflegs- und Transportkosten vom 1. Jänner 1888 an nicht mehr an die betreffenden Spitalsverwaltungen, sondern unmittelbar an [den Magistrat Budapest einzusenden; weiters wird die Quittirung der auf diesem Wege eingelangten Gelder nicht mehr durch die Spitalsverwaltungen, sondern unmittelbar durch die Centralcasse erfolgen.

(Note des Magistrates Budapest vom 12. Jänner 1888, Z. 45.591, M. Z. 39.448.)

24.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit dem Erlasse vom 3. Jänner 1888, Z. 20.345, nach gepflogenen Einvernehmen mit dem h. k. u. k. Ministerium des Aeußern angeordnet, daß zur thunlichsten Vereinfachung und Beschleunigung des Geschäftsganges in Fällen, wo es sich nicht um eine im Zuge befindliche Verhandlung wegen Anerkennung des Staatsbürgerrechtes, sondern bloß um die Vermittlung des Ministeriums des Aeußern bei Uebersendung von Actenstücken oder Zuschriften, die sich auf die Staatsangehörigkeit im Auslande befindlicher Personen beziehen, an die betreffenden auswärtigen k. u. k. Vertretungsbehörden handelt, wo daher eine Intervention seitens des h. k. k. Ministeriums des Innern nicht erforderlich ist, die Vorlage derartiger auf das Staatsbürgerrecht bezüglichen Acten, welche eine besondere Erörterung des Gegenstandes vom Standpunkte des h. k. k. Ministeriums des Innern nicht erheischen, an das h. k. u. k. Ministerium des Aeußern direct — selbstverständlich jedoch mit einem entsprechenden Einbegleitungsberichte — zu erfolgen hat.

(Statthalterei-Erlaß vom 19. Jänner 1888, Z. 817, M. Z. 30.146.)

25.

Zufolge Erlasses des k. k. Finanzministeriums vom 27. December 1887, Z. 42.803, sind die nach §. 39 des Gesetzes vom 15. März 1883, N. G. Bl. Nr. 39, zu erstattenden Anzeigen jener Personen, welche freie oder handwerksmäßige Gewerbe betreiben, über die Verlegung ihrer festen Betriebsstätte an einen anderen Standort innerhalb derselben Gemeinde stempelfrei, weil dieselben lediglich zur Handhabung der amtlichen Controle dienen.

(Note der k. k. Finanz-Bezirks-Direction vom 25. Jänner 1888, Nr. 572, M. Z. 32.211.)

26.

In Folge des Ablebens des königl. niederländischen Generalconsuls Friedrich Ritter von Rosenberg besorgt die königl. niederländische Gesandtschaft bis auf Weiteres die Consulargeschäfte.

(Statthalterei-Erlaß vom 31. Jänner 1888, Z. 403/Pr., M. Z. 40.495/88.)

27.

Der argentinische Generalconsul wird im Bedarfsfalle durch den Viceconsul vertreten.

(Statthalterei-Erlaß vom 31. Jänner 1888, Z. 542/Pr., M. Z. 40.494/88.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 20. April 1888, Z. 4728, M. D. Z. 285, M. Z. 265.561 ex 1885.

Bezüglich der Regulirung des städt. Marktcommissariates werden nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

1. Dem Marktdirector ist statt der bisherigen Remuneration eine Personalzulage von 500 fl. zu bewilligen.

2. Der Status des Marktcommissariates ist um sechs Stellen zu vermehren, und zwar:

a) durch Creirung von zwei Obercommissärstellen mit 1500 fl. Gehalt, 30% Quartiergeld, 250 fl. Diensteszulage;

b) durch Vermehrung der Accessistenstellen um eine Stelle in jeder Gehaltsstufe, so daß nunmehr bestehen sollen:

fünf Accessistenstellen mit 700 fl.	} 30% Quartiergeld und 250 fl. Diensteszulage;
fünf " " 600 fl.	

c) durch Vermehrung der Praktikantenstellen um je eine Stelle, so daß nunmehr vier Praktikantenstellen mit 500 fl. und vier mit 400 fl. Adjutum dotirt erscheinen.

3. Die Aspiranten, welche einen monatlichen Sustentationsbeitrag von 25 fl. erhalten, haben eine sechsmonatliche Probepraxis zu absolviren.

4. Die Diensteszulage für die Obercommissäre, Commissäre und Accessisten wird mit 250 fl. jährlich festgesetzt.

Vom 24. April 1888, Z. 846 ex 1886, M. Z. 273.098 ex 1885.

Ueber das Ansuchen der städt. Waisenhausväter um Aenderung ihres Titels und Aufbesserung ihrer Bezüge wird beschlossen:

1. Das Ansuchen um Verleihung des „Director“-Titels, um Erhöhung des Gehaltes, sowie um Bewilligung von Remunerationen an die Gattinnen der Waisenväter wird abgelehnt.

2. Den städt. Waisenvätern werden vier bei der eventuellen Pensionirung oder Quiescirung anrechenbare Quinquennien von je 100 fl. bewilligt.

Diese Quinquennien sind zu berechnen vom Amtsantritte, so daß das erste Quinquennium mit zufriedenstellender Vollendung des fünften Dienstjahres als Waisenhausvater flüssig zu machen ist.

Wegen Zuweisung der Quinquennien an die einzelnen Waisenhausväter ist in jedem Falle dem Gemeinderathe Bericht zu erstatten.

Vom 24. April 1888, Z. 8295, M. D. Z. 823.

Behufs Weiterbelassung der dem Stadtphysicate bis Ende 1887 zugewiesenen Aushilfskraft wird die dauernde Aufnahme eines Diurnisten mit dem systemisirten Taggelde bewilligt.

Vom 11. Mai 1888, Z. 613, M. Z. 44.320 ex 1887.

1. Es ist für den II. Gemeindebezirk eine zweite Feuerwehrfiliale mit dem Standorte im städt. Lagerhause unter gleichzeitiger Auflassung der daselbst bestehenden Expositur zu errichten.

2. Dieselbe hat mit Einrechnung des Standes der aufzulassenden Expositur aus einer Charge, 2 Feuerwehrmännern I. Classe, 3 Feuerwehrmännern II. Classe, 4 Druckmännern und zwei Kutschern zu bestehen und ist mit 2 Paar Pferden zu dotiren.

3. Zur Unterbringung derselben ist ein neues Gebäude nach dem Projecte des Stadtbauamtes mit der von der k. k. Finanzbehörde geforderten Abgrenzung gegen den Gefällsrahn des Lagerhauses zu errichten.

4. Ist das städt. Feuerwehrcommando zu ermächtigen, das zur Ergänzung des Standes nothwendige Personale aufzunehmen und zwei Paar Pferde anzukaufen.

5. Die Kosten der Errichtung des neuen Gebäudes im veranschlagten Betrage von 16.369 fl. 12 kr. werden genehmigt und sind die hiezu nothwendigen Detail-Projecte vom Stadtbauamte zu verfassen.

6. Die für die Ergänzungsmannschaft, nämlich 1 Feuerwehrmann I. Classe, 2 Kutscher, und zwar je einen I. und II. Classe und 4 Druckmänner entfallenden jährlichen Löhnungen, sowie die Kosten für die Rüstung, Bettfournituren, Einrichtung, Montur, Pferdebeschaffung nebst Fourrage und Stallrequisiten im Gesamtbetrage von circa 7413 fl. 25 kr., wovon auf

Löhnungen für die genannten Individuen	3035 fl. 25 kr.
für die Monturen	200 " — "
" Fouragen	1250 " — "
" Ausrüstung, Bettfournituren, Stallrequisiten u. Einrichtung	928 " — "
und für Pferdeankauf	2000 " — "

entfallen, werden bewilligt.

7. Die Bezüge der Charge und der übrigen vier Feuerwehrmänner der Expositur per 2977 fl. 49 kr. sind vom Zeitpunkte ihrer Einverleibung zur neuen Filiale auf die eigenen Gelder Kub. XX „Feuerlöschwesen“ zu überweisen.

Die Zuschrift der Betriebsdirection der Ersten k. k. priv. Donau = Dampfschiffahrts-Gesellschaft vom 4. Mai 1888, Nr. 7221/1972, womit sich dieselbe bereit erklärt, zu den durch die Errichtung dieser Feuerwehrfiliale erwachsenden Kosten eine jährliche Beitragsleistung von 400 fl. zu entrichten und sich erbietet, ferner auch ihrerseits bei eventuellen Schadenfeuern in den städt. Gebäuden mit ihren Mitteln und Kräften hilfreich beizustehen, wird zur Kenntniß genommen.

Vom 11. Mai 1888, Z. 2905 (IX. Sect.), M. Z. 125.828.

Anlässlich eines speciellen Falles wird angeordnet, in Hinkunft Acten, welche Reparaturen in bedeutenderer Ausdehnung betreffen, ohne einen genauen Kostenschlag überhaupt nicht mehr vorzulegen.

Vom 11. Mai 1888 (IX. Sect.)

Anlässlich der Beschlussfassung über die Anlage vor dem Curfalon im Stadtparke wird dem Stadtgärtner bedeutet, daß in Hinkunft willkürliche Abänderungen genehmigter Pläne nicht vorzunehmen sind.

Vom 15. Mai 1888, Z. 2980, M. Z. 108.606.

Das Stadtbauamt wird ermächtigt, für den Fall eines starken Besuches des städt. Volks=Douchebades in der Mondscheingasse, VII. Bezirk, unter seiner Verantwortung an Samstagen und Sonntagen einen Aushilfsdiener mit einem Taglohne von 1 fl. 15 kr. und eine Aushilfswäscherin mit dem Taglohne von 1 fl. aufzunehmen und mittelst Wochenlisten zu verrechnen. Das Bauamt hat sich gegenwärtig zu halten, daß diese Aufnahme nur in den Fällen absoluter Nothwendigkeit stattfinden darf.

Vom 23. Mai 1888, Z. 2663, M. Z. 269.775 ex 1887.

Das Straßensäuberungspersonale für den X. Bezirk wird vom 1. Jänner 1889 an um einen Partieführer und 9 Tagelöhner mit dem jährlichen Kostenaufwande von 3686 fl. 50 kr. vermehrt.

Vom 23. Mai 1888, Z. 2107.

Der Rechnungsabschluß des Lagerhauses der Stadt Wien ist in Hinkunft summarischer zu halten und zu vereinfachen.

Vom 25. Mai 1888, Z. 1900, M. Z. 54.699.

Zur Besorgung der Dienstverrichtungen in den Einsatzlocalen am Rärnthnerthor=markte und sonstiger Dienstleistungen daselbst ist eine Hilfsperson mit dem Monatlohne von 25 fl. sofort aufzunehmen.

Vom 29. Mai 1888, Z. 3167, M. Z. 408.553.

Der Straßenhof bei Dr.=Nr. 13 Grüngasse im V. Bezirke (Dasatielhof) wird nach dem verstorbenen Pfarrer von St. Josef in Margarethen, Johann Georg Zeinlhofer, „Zeinlhofergasse“ benannt.

Vom 19. Juni 1888, Z. 3494, M. D. Z. 468.

Bezüglich der Besichtigung und Instandhaltung des historischen Museums, sowie über den Aufsichtsdienst daselbst werden folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Das historische Museum ist für den Besuch des Publicums bis auf Weiteres an Sonn- und Feiertagen von 9—1 Uhr und am Dienstag und Donnerstag jeder Woche von 9—2 Uhr geöffnet.

2. Der Besuch des Museums ist nur gegen eine Eintrittsgebühr von zehn Kreuzern per Person am Sonntag, und von dreißig Kreuzern per Person an Wochentagen gestattet.

3. An anderen als den in Punkt 1 angegebenen Tagen oder zu anderen als den da- selbst bezeichneten Stunden kann der Besuch nur ausnahmsweise mit besonderer Bewilligung des Vorstandes der städt. Sammlungen gegen Erlag einer Eintrittsgebühr von 1 fl. per Person gestattet werden.

4. Für die Garderobe wird eine Gebühr von 5 kr. per Stück festgesetzt.

5. Der Katalog aller Bestandtheile des Museums kostet 50 kr., jedoch ist derselbe so einzurichten, daß das Verzeichniß der Gegenstände der Abtheilungen I—III zum Preise von 30 kr. und jenes der Gegenstände der Abtheilung IV (Waffenmuseum) zum Preise von 20 kr. getrennt gekauft werden können.

6. Den Aufsichtsdienst (inclusive Casse und Garderobe) haben an Sonn- und Feiertagen zwei Beamte des Archives und der Bibliothek und (einschließlich der zwei Zeugwarte und des Museumsdieners) höchstens fünfzehn Diener und an Wochentagen ein Beamter und höchstens zehn Diener zu versehen, und zwar solche, welche wegen Nachmittags-Journaldienst Vormittags bis 2 Uhr dienstfrei sind.

7. Für den Aufsichtsdienst erhält an Sonn- und Feiertagen der Beamte eine Gratification von 2 fl. und der Diener eine Gratification von 84 kr. per Tag; an Wochentagen hat der betreffende Beamte den Dienst unentgeltlich und der Diener gegen eine Gratification von 1 fl. per Tag zu versehen.

8. Sämmtliche Einnahmen sind bei den eigenen Geldern in der Rubrik „Historisches Museum“ zu verrechnen.

9. Die Reinigung der Localitäten haben die städt. Hausdiener und die Reinigung der Gegenstände selbst die zwei Zeugwarte und der Museumsdiener zu besorgen, jedoch sind erstere verpflichtet, auch bei der Reinigung einzelner Objecte mitzuwirken.

10. Die Hinausgabe von Freikarten an Schüler der öffentlichen Volks-, Bürger- und Mittelschulen steht dem Bürgermeister zu.

11. Der Gemeinderathsbeschuß vom 14. April 1874 rücksichtlich der ökonomischen Verwaltung des Waffenmuseums hat auch auf das historische Museum Anwendung zu finden.

Vom 21. Juni 1888, Z. 5180, M. Z. 97.079 ex 1887.

Bezüglich der Frage des Fortbestandes des städt. Pädagogiums wurden nachstehende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Gemeinderath pflichtet der Ansicht der Pädagogium-Aufsichtscommission, daß in dem Bestande des städt. Pädagogiums keine Aenderung eintreten soll, bei.

2. Der Gemeinderath spricht die Erwartung aus, daß das Pädagogium seitens der Lehrerschaft auch in Zukunft möglichst frequentirt werde; bei Besetzung von Lehrerstellen oder bei Beförderungen wird unter sonst gleichen Umständen darauf, daß die betreffenden Lehrpersonen das Pädagogium besucht haben, thunlichst Rücksicht genommen werden.

Von diesen Beschlüssen ist der Magistrat zur entsprechenden Beachtung in seinem Wirkungskreise zu verständigen und der Bezirksschulrath der Stadt Wien zu ersuchen, das städt. Pädagogium dadurch zu fördern, daß die Herren k. k. Bezirksschulinspectoren bei ihren Inspectionen die Lehrer und Lehrerinnen auf das Pädagogium und die einzelnen dort gepflegten Disciplinen entsprechend aufmerksam machen, ferner daß die Herren k. k. Bezirksschulinspectoren die Direction des städt. Pädagogiums von einzelnen zu Tage tretenden Bedürfnissen des Lehrstandes verständigen.

Vom 26. Juni 1888, Z. 4978, M. Z. 151.392.

Der Magistrat wird ermächtigt, die Herstellung neuer und die Reconstruction alter Rohrstränge der städtischen Wasserleitungen bis zum Kostenbetrage von 1050 fl. ö. W.

zu genehmigen, wenn im Voranschlage die Deckung für diese Auslagen vorhanden ist. Hienach ist der Punkt 2b) des §. 25 der Geschäftsordnung für die Sectionen dahin abzuändern, daß nach „... zu vergebenden Arbeiten und Lieferungen für die ...“ Nachfolgendes einzuschalten ist: „Herstellung neuer und die Reconstruction alter Rohrstränge der städt. Wasserleitungen, sowie für die“.

Ferner hat Punkt 1 der Kompetenzbestimmungen für die Wasserversorgungscommission folgendermaßen zu lauten: „Die Entscheidung über die Herstellung neuer Rohrleitungen, die Reconstruction der alten Wasserleitungen im Kostenbetrage von mehr als 1050 fl. bis 2000 fl., sowie für die Aufstellung einzelner Hydranten bis zum Kostenbetrage von 2000 fl., wenn im Voranschlage die Deckung hiefür vorhanden ist“.

Vom 26. Juni 1888, Z. 3726, M. Z. 192.746.

In Bezug auf die Vermehrung des Personales im städt. Volksbade in der Mondscheingasse wird beschlossen:

1. Das Stadtbauamt zu bevollmächtigen, ohne Unterschied der Tage für den Fall des durch einen starken Besuch des städt. Volksbades VII., Mondscheingasse 9, hervorgerufenen Bedarfes einen Aushilfsdiener mit dem Taglohn von 1 fl. 15 kr. und eine Aushilfswäscherin mit dem Taglohn von 1 fl., respective statt des Aushilfsdieners noch eine zweite Aushilfswäscherin mit dem Taglohn von 1 fl. aufnehmen zu dürfen.

2. Für die Ueberstunden über die elfstündige Arbeitszeit den im städt. Volksbade gegen Taglohn beschäftigten Personen je eine Vergütung, und zwar per Ueberstunde 10 % des Taglohnes auszubezahlen.

3. Die Verrechnung dieser Entlohnung, sowie der Löhne des sub 1 erwähnten Hilfspersonales mittelst Wochenlisten durchzuführen.

Vom 28. Juni 1888, Z. 7563, ad M. Z. 289.482.

Der Bürgermeister wird ersucht, den Magistrat und das Bauamt zu beauftragen, darauf zu sehen, daß die Contrahenten von den in den städt. Schulgebäuden vorzunehmenden Arbeiten derart rechtzeitig verständigt werden, daß sie schon zu Beginn der Ferien mit den vorzunehmenden Arbeiten anfangen können. Wegen rechtzeitiger Fertigstellung der Arbeiten sind die Contrahenten gehörig zu überwachen und die säumigen Contrahenten mit Pönalien zu belegen.

Vom 28. Juni 1888, Z. 2920 ex 1886, M. Z. 211.566.

Nach dem Antrage der I. Section wird beschlossen, auf Grund des Gemeindestatutes sämtliche Bezirksstiftungen und Widmungen in die eigene Verwahrung und Verwaltung der Gemeinde zu übernehmen.

Unter Einem wird genehmigt, daß es bezüglich der Personvirung bei der bisherigen Uebung zu verbleiben habe.

Vom 3. Juli 1888, Z. 3700, M. D. Z. 350.

Nach dem Antrage der VII. Section wird die Anschaffung des Schwarzdruckapparates „Universalograph“ für das Expedient und die Aufnahme eines zur Handhabung dieses Apparates bestimmten Individuums mit dem Wochenlohne von 12 fl. genehmigt.

Vom 10. Juli 1888, Z. 4246, M. D. Z. 496.

Die Aufnahme von zwei Bauaufsehern mit dem Taggelde von 2 fl. wird genehmigt. Dieselben sind behufs Constatirung ihrer körperlichen Eignung für den externen Dienst vor ihrer Aufnahme vom Stadtphysicate zu untersuchen und haben den Nachweis zu erbringen, daß sie ein Bauhandwerk erlernt und ausgeübt haben und auch zu Schreibgeschäften verwendbar sind. Die Aufnahme und Entlassung derselben gegen vierzehntägige Kündigung wird der Bauamtsdirection überlassen.

Vom 10. Juli 1888, Z. 4264, M. Z. 182.947.

Die Sphonclosets sind in den Schulen nicht weiter zu verwenden.

Vom 10. Juli 1888, Z. 693.

Nach dem Antrage der I. Section wird genehmigt, daß der jeweilige Bürgermeister die Curatorstelle der Moriz Goldberger'schen Stipendienstiftung für mittellose Candidaten der medicinischen, juridischen und philosophischen Doctorwürde und für Maler im Betrage von 3800 fl. Rentenrente übernehme.

Vom 10. Juli 1888, Z. 4365, M. Z. 197.721.

Die Badezeit für das städt. Volksbad in der Wondscheingasse, VII. Bezirk, wird in folgender Weise festgesetzt:

An Sonn- und Feiertagen von 6 Uhr Morgens bis 1 Uhr Nachmittags;

an Samstagen von 7 Uhr Morgens bis 12 Uhr Mittags und von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends;

an den übrigen Wochentagen von 2 Uhr Nachmittags bis 8 Uhr Abends.

Außerdem während der Sommermonate, d. i. vom 1. Mai bis 30. September jeden Jahres, an allen Wochentagen von 7 bis 9 Uhr Morgens.

Uebrigens wird der Bademeister ermächtigt, bei ausnahmsweise starkem Besuche je nach Bedarf das Bad früher zu eröffnen oder später zu schließen.

Vom 24. Juli 1888, Z. 4519 und 4614, M. Z. 124.535 und 125.396.

Anlässlich eines speciellen Falles wird der Magistrat beauftragt, in Zukunft alle Referate, welche Adaptirungen in Schulen betreffen, bis längstens Mitte Juni dem Gemeinderathe vorzulegen.